

Titel II.
Mitgliedschaft.

§ 4. Mitglieder des Verbandes können sein 1) alle jetzt in Osnabrück vorhandenen selbständigen Meister, welche sich binnen zwei Monaten nach Einführung dieses Statuts zur Aufnahme melden; 2) alle hier jetzt oder in Zukunft vorhandenen selbständigen Meister, welche eine ordnungsmässige Lehrzeit von mindestens drei Jahren bestanden und nach Anfertigung eines Gesellenstückes ordnungsmässig als Gesellen bei einem Verbands-, Handwerker-Korporation oder sonstigen Handwerkervereinigung als Gehilfen ausgeschrieben sind. Von diesen Erfordernissen kann der Vorstand absehen, wenn der betreffende Meister an einem Orte das Handwerk gelernt hat, an welchem zur Zeit keine Gelegenheit geboten wurde, eine Gehilfenprüfung zu bestehen und ordnungsmässig ausgeschrieben zu werden; wenn der Vorstand sich überzeugt, dass der betreffende Meister das Handwerk demnach in genügender Weise erlernt hat. Zur Mitgliedschaft ist der Betrieb des Gewerbes nicht unbedingt erforderlich. § 5. Der Antrag auf Eintritt in den Verband wird beim Obermeister gestellt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach Maassgabe vorstehender Bestimmungen. § 6. Jeder Neueintretende hat ein Eintrittsgeld von 1 Mark zu zahlen, so lange nicht durch Verbandsbeschluss dieser Betrag erhöht oder herabgesetzt wird. § 7. Von dem Eintritt in den Verband sind ausgeschlossen: a) die im § 83 der deutschen Gewerbeordnung genannten Personen; b) diejenigen, welche sich in ihrem Gehilfenstande eines rechtswidrigen Vertragsbruchs schuldig gemacht haben, falls nicht der Vorstand annimmt, dass unter den besonderen Umständen des Falles kein Makel mehr auf dem Charakter des Antragstellers haftet; c) diejenigen, welche sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht haben, welches nach der Ansicht des Vorstandes und dem Ausspruch der Verbandsversammlung einen entehrenden Charakter hat. Personen, welche dieses Gewerbe nicht mehr selbständig betreiben, können von der Gewerbsversammlung aus der Liste der Mitglieder des Verbandes gestrichen werden.

Titel III.
Vorstand.

§ 8. Der Vorstand der Verbandes besteht aus: 1) dem Obermeister, 2) dem stellvertretenden Obermeister, 3) einem Rechnungsführer, 4) einem Protokollführer, 5) drei Deputirten, welche den Protokollführer nöthigenfalls zu vertreten haben. § 9. Der Obermeister beruft den Vorstand und die Verbandsversammlung leitet die Verhandlungen derselben und führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes, soweit nicht durch Verbandsbeschluss eine anderweite Geschäftsvertheilung stattgefunden hat. § 10. Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse des Verbandes nach Maassgabe der Beschlüsse derselben oder des Vorstandes, er haftet für die sichere Aufbewahrung und gewissenhafte Belegung des Verbandsvermögens. Alljährlich, in der regelmässig am ersten Montag des Monats Mai stattfindenden Versammlung, hat er Rechnung über das vom 1. April bis 31. März laufende Rechnungsjahr abzulegen. Ueber die Art der Revision der Jahresrechnung beschliesst die Generalversammlung. § 11. Der Vorstand wird alljährlich in der im vorstehenden Paragraphen erwähnten regelmässigen Verbandsversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wahl geschieht mittelst Stimmzettel durch die absolute Mehrheit der Abstimmenden. So lange eine absolute Mehrheit nicht erzielt ist, scheidet derjenige aus, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat und wird unter den Uebrigen weiter gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wenn Niemand widerspricht, kann die Wahl aller oder einzelner Vorstandsmitglieder auch durch Akklamation geschehen. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. § 12. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt als ein Ehrenamt. Sie verlieren dasselbe mit dem Verlust der zum Eintritt in den Verband erforderlichen Eigenschaften. In diesem Falle ist binnen drei Monaten eine Verbandsversammlung zur Neuwahl zu berufen.

§ 13. Der Vorstand wird in allen ihm durch das Gesetz oder die Statuten übertragenen Befugnisse rechtsgiltig durch die Zeichnung des Obermeisters und eines Vorstandsmitgliedes nach aussen vertreten. § 14. Der Vorstand führt die Verwaltung der Angelegenheiten des Verbandes nach Maassgabe der Gesetze des Statuts und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Er tritt entweder an im Voraus festgesetzten Tagen und Stunden in regelmässigen Sitzungen oder in besonders berufenen ausserordentlichen Sitzungen zusammen. Der Obermeister oder bei dessen unbegründeter Weigerung sein Stellvertreter, muss den Vorstand auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes berufen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Sind der Obermeister und sein Vertreter abwesend, so führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit im Vorstande entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. § 15. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen und ist der Verband für die gewissenhafte und sorgfältige Geschäftsführung verantwortlich. Der Verband ist berechtigt, einen besonderen Vertreter in einer Verbandsversammlung zu wählen, um etwaige Entschädigungsansprüche gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben aus ihrer Amtsführung gerichtlich zu verfolgen.

Titel IV. handelt von den einzuberufenden Versammlungen und den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Diese Punkte sind so ziemlich für alle Verbände die gleichen, daher selbe ausgelassen wurden. (Die Red.)

Titel V.
Lehrlinge und Gesellen.

§ 22. Die Verbandsgenossen sind verpflichtet, ihre Lehrlinge beim Antritt der Lehre in das Verbandsbuch unter Angabe der wesentlichen Bedingungen des Lehrvertrags einschreiben und nach Beendigung der Lehre ordnungsmässig ausschreiben zu lassen. Die von den Verbandsgenossen abgeschlossenen Lehrverträge müssen eine Lehrzeit von mindestens drei Jahren vorschreiben und den Lehrling zur Anfertigung eines Gehilfenstückes verpflichten. Jedoch kann einem Lehrling, welcher anderswo eine Lehre nicht gesetzwidrig verlassen hat und hier weiter zu lernen beabsichtigt, die schon gelernte Zeit in Anrechnung gebracht werden, wenn dasselbe genügend beglaubigt wird. Ueber die bestandene Prüfung des Lehrlings und die erlangte Befähigung zum Gehilfen über den ordnungsmässigen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule, sowie über das Betragen des Lehrlings, wird demselben bei Beendigung der Lehrzeit von dem Verbandsverbande ein Zeugnis ausgestellt. Für besondere Leistungen können den Lehrlingen vom Vorstande nach Beschluss der Verbandsversammlung Prämien ertheilt werden. § 23. Streitigkeiten zwischen den Verbandsgenossen und ihren Lehrlingen, bezw. deren Eltern oder Vormündern sind zuvörderst bei dem Obermeister zum Versuche gütlicher Schlichtung vorzutragen und sind dieselben auf Ladung des Obermeisters zum persönlichen Erscheinen vor ihm oder dem Vorstande verpflichtet. Eine gleichlautende Bestimmung ist in die Lehrverträge aufzunehmen. § 24. Der Abschluss der Verträge mit den Gehilfen unterliegt zwar der freien Uebereinkunft. Es darf jedoch kein Verbandsgenosse einen Gehilfen in Arbeit nehmen, welcher das Vertragsverhältnis mit einem anderen Verbandsgenossen rechtswidrig gebrochen hat, wenn ihm solches bekannt war. Wird dieser Umstand dem Verbandsgenossen später vom Obermeister zur Kenntniss gebracht, so ist derselbe auf Verlangen des verletzten Meisters verpflichtet, dem betreffenden Gehilfen sofort zu kündigen. Hiesige Lehrlinge, welche nach Inkrafttretung dieses Statuts als Lehrlinge nicht ordnungsmässig ausgeschrieben sind, dürfen in Zukunft von den Verbandsgenossen überhaupt nicht als Gehilfen angenommen werden. § 25. Verbandsgenossen, welche den vorstehenden Bestimmungen oder den von der Verbandsversammlung künftig gefassten Beschlüssen über die mit den Lehrlingen und Gehilfen abzuschliessen-